



Kinder- und Jugendschutzordnung (KJSO) Sportverein Aschau e.V.

Der Sportverein Aschau e.V. bekennt sich zur besonderen Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Die Förderung von Kindern und Jugendlichen hat im Sportverein Aschau am Inn e.V. einen sehr hohen Stellenwert. Hierzu zählen neben der Hauptaufgabe der sportlichen und körperlichen Betätigung, Ausbildung sowie Förderung auch weitere Aufgaben wie:

- Freie Entfaltung der Persönlichkeit
- Gleichbehandlung (AGG): Keine Diskriminierung bezüglich ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Weltanschauung, Behinderung(en), des Alters, Geschlecht oder sexueller Orientierung
- Mitwirkung beim Schutz der Kinder und Jugendlichen vor gefährdenden Inhalten und Personen

Der Verein und seine Vereinsmitglieder verpflichten sich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Genauso wichtig ist es, unsere Verantwortlichen und im Verein tätigen Personen vor ungerechtfertigten Verdächtigungen oder Grenzverletzungen zu bewahren. Hierzu legt der Vereinsausschuss des Sportverein Aschau die nachfolgenden Regeln fest.

Diese Regeln gelten in allen Situationen wie Trainingsbetrieb, Wettkämpfe, Ferienfreizeiten, Ausflügen und Feierlichkeiten und schließen alle Geschlechter ein, unabhängig von sexueller Orientierung oder eigenen persönlichen Einordnungen.

§2 Pflichten der Betreuungspersonen

(1) Gültigkeitsbereich:

- (a) Diese Pflichten gelten für alle Trainer, Übungsleiter, fest zugeordnete Betreuer, für den Verein tätige Erziehungsberechtigte und Ehrenamtliche, welche regelmäßig Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.
- (b) Diese Kinder- und Jugendschutzordnung gilt für alle Personen, welche selbst das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (c) Der betreffende Personenkreis ist im Nachfolgenden als „Betreuungsperson“ bezeichnet.

(2) Jede Betreuungsperson verpflichtet sich nachzuweisen, dass sie geeignet sind Aufgaben im Kinder- und Jugendbereich zu übernehmen und dass insbesondere keine Verstöße gemäß §72a Abs. 1 SGB VIII vorliegen.



Hierzu muss **vor** Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden, welche max. 3 Monate alt sein darf. Es muss alle 5 Jahre erneut ein erweitertes Führungszeugnis oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden. Falls kein entsprechendes Dokument fristgerecht vorgelegt wird, darf die betreffende Person keine Tätigkeit im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren wahrnehmen.

Die Betreuungsperson kann ein erweitertes Führungszeugnis gemäß des Ablaufs in Anhang 2 beantragen.

(3) Sollten sich eine Betreuungsperson eines Vergehens schuldig machen, welches gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII relevant ist, verpflichtet sich diese unverzüglich ihre Tätigkeit im Verein von sich aus niederzulegen und den Vereinsvorstand darüber in Kenntnis zu setzen.

(4) Neben dem Nachweis der Unbedenklichkeit muss jeder Trainer, Übungsleiter, fest zugeordneter Betreuer, im Verein tätige Erziehungsberechtigte oder Ehrenamtliche die „Verhaltensrichtlinien für Trainer, Übungsleiter, Betreuer, Erziehungsberechtigte und Ehrenamtliche im Sportverein Aschau a. Inn e. V.“ lesen und unterzeichnen.

(5) Alle im Verein tätigen Personen sind verpflichtet bei Grenzüberschreitungen diese aktiv bei den betreffenden Personen anzusprechen und gegebenenfalls den Vorstand darüber in Kenntnis zu setzen.

Dies bezieht sich insbesondere auf Vorkommnisse im Vereinsumfeld, kann jedoch auch bei Bekanntwerden von Vorkommnissen oder Kindswohlfährdung außerhalb des Vereins zutreffen.

§3 Pflichten des Vereins

(1) Der Verein, dessen Vorstand, alle Abteilungs- und Jugendleiter verpflichten sich, die in der Kinder- und Jugendschutzordnung festgelegten Regeln aktiv zu unterstützen sowie deren Einhaltung jederzeit einzufordern.

(2) Der Vereinsvorstand führt unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen eine Liste der Betreuungspersonen zum Nachweis der Unbedenklichkeit. In dieser Liste werden folgende Daten erfasst: Name, Abteilung, Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses, Kennzeichen ob Eintragungen im Rahmen des §72a Abs. 1 SGB VIII vorhanden sind bzw. Zweifel an der Unbedenklichkeit bestehen. Das Führungszeugnis verbleibt nicht beim Verein, sondern der Eigentümer erhält dieses wieder zurück.

(3) Spätestens alle 5 Jahre muss zur Überprüfung der Unbedenklichkeit ein neues Führungszeugnis oder eine neue Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden. Hierzu prüft der Vereinsausschuss regelmäßig die Liste auf veraltete Stände und lässt über den jeweiligen Abteilungsleiter von der Betreuungsperson ein aktuelles Dokument vorlegen.

(4) Sollte ein Abteilungs- oder Jugendleiter davon Kenntnis erlangen, dass sich eine Betreuungsperson eines Vergehens schuldig gemacht hat, welches gemäß §72a Abs. 1 SGB VIII relevant ist, verpflichtet sich dieser unverzüglich den Vereinsvorstand darüber in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt bei vergleichbaren Missständen oder grober Nichtbeachtung der Kinder- und



Jugendschutzordnung, welche zwar juristisch nicht erfasst wurden, jedoch Zweifel an der Unbedenklichkeit der Betreuungsperson im Umgang mit Kindern oder Jugendlichen aufwerfen. Dies betrifft hauptsächlich Ereignisse innerhalb der Vereinstätigkeit, kann aber auch bei Ereignissen außerhalb des Vereins angezeigt sein. Eine entsprechende Meldung kann sowohl schriftlich als auch mündlich geschehen.

(5) Der Vereinsvorstand leitet je nach Sachlage gebotene Gegenmaßnahmen gemäß §4 dieser Kinder- und Jugendschutzordnung ein.

(6) Der Verein unterstützt die Betreuungsperson bei der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß dem Ablauf in Anhang 2.

§4 Interventionen bei Vorkommnissen oder Regelverletzungen

(1) Der Sportverein Aschau wird bei Vorkommnissen oder Regelverletzungen tätig, über die Notwendigkeit und Einleitung von Maßnahmen aus diesem Paragraphen entscheidet alleinig der Vereinsvorstand. Abteilungen und deren Abteilungsausschüsse sind nicht berechtigt diese Maßnahmen einzuleiten, helfen jedoch bei der Durchsetzung mit.

(2) Insbesondere unter folgenden Umständen sind Maßnahmen einzuleiten:

(a) Es ergeben Zweifel an der Unbedenklichkeit einer Betreuungsperson oder es sind Eintragungen im Führungszeugnis nach §72a Abs. 1 SGB VIII vorhanden.

(b) Es wird weder ein erweitertes Führungszeugnis noch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt vor Aufnahme der Tätigkeit bzw. fristgerecht zur Erneuerung nach 5 Jahren.

(c) Vorkommnisse im Rahmen des Sportbetriebs.

(d) Selbiges kann auch für Vorkommnisse oder allgemeine Kindswohlgefährdungen gelten, welche außerhalb des Sportbetriebs des Vereins auffällig oder einer im Verein tätigen Person bekannt werden, beispielsweise im familiären, schulischen oder sonstigen sozialen Umfeld.

(3) Aus diesen genannten und vergleichbaren Umständen müssen bzw. können unter anderem diese vereinsinternen Konsequenzen folgen:

- Zwingend ist, dass die betreffende Person nicht berechtigt ist im Sportverein Aschau e.V. Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu haben. Die Vereinsverantwortlichen sorgen dafür, dass die betreffende Person entsprechend an der weiteren Ausübung dieser Tätigkeit gehindert wird.
- Möglicherweise kann ein Tätigkeitsverbot für weitere Aufgaben im Verein verhängt werden.
- Möglicherweise kann ein Vereinsausschlussverfahren gemäß Satzung initiiert werden.
- Je nach Sachlage können vom Vereinsvorstand auch weitere Maßnahmen erwogen werden.



Vorgehen bei Interventionen und Gegenmaßnahmen:

(4) Alle eingeleiteten und durchgeführten Maßnahmen sind in den Sitzungsprotokollen der Vorstandssitzungen zu protokollieren und auf Verlangen den Strafverfolgungsbehörden oder Jugendämtern vorzulegen. Folgende Reihenfolge soll eingehalten werden:

1. Im ersten Schritt prüft der Vorstand die Sachlage und führt gegebenenfalls ein Gespräch mit den beteiligten Personen. Der Kreis der einzubindenden Personen wird möglichst klein gehalten.
2. Sollte sich ein Verdacht als haltlos herausstellen, ist die betreffende Person vollständig zu rehabilitieren.
3. Falls hingegen eine der oben genannten Konsequenzen notwendig wird, informiert der Vorstand schriftlich und persönlich die betreffende Person. Falls diese nicht freiwillig ihre Tätigkeit entsprechend anpasst, werden der betreffende Abteilungsleiter und Jugendleiter zusätzlich informiert, um die Durchsetzung der Konsequenz zu unterstützen.
4. Im Konfliktfall zieht der Vorstand professionelle Unterstützung und Hilfe hinzu (siehe Anhang 1). Hierzu werden auch die Inhalte im „Leitfaden zur Intervention“ der Deutschen Sportjugend genutzt (Link siehe Anhang 1).
5. Sollte sich dadurch die Person immer noch nicht aus ihren Aufgaben zurückziehen, ist diese gemäß den Satzungsbestimmungen vom Verein auszuschließen. Den Antrag hierzu stellt in den oben genannten Fällen der Vereinsvorstand.
6. Die Kompetenz des Sportvereins Aschau endet mit dem Vereinsausschluss – für weitergehende (externe) Maßnahmen übergibt der Vereinsvorstand die Angelegenheit an geeignete Stellen (beispielsweise Jugendamt oder Strafverfolgungsbehörden).

Grundsätze der Maßnahmen und Interventionen:

- Einzelne Personen oder allgemein alle Betreuungspersonen im Sportverein Aschau müssen vor haltlosen Behauptungen und Verdächtigungen geschützt werden.
- Ruhe bewahren, besonnen handeln und eigene rechtliche, fachliche und emotionale Grenzen beachten.
- Voreilige Schlussfolgerungen, Vorverurteilungen oder einseitige Interpretationen von Geschehnissen vermeiden.
- Einen respektvollen Umgang und wertschätzende Grundhaltung allen Beteiligten gegenüber zeigen.
- Vertraulicher Umgang mit Informationen von allen Beteiligten.
- Die Polizei sollte erst nach Beratung durch Fachpersonal eingeschaltet werden, außer es besteht unmittelbare Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen.



§5 Inkrafttreten

(1) Diese Kinder- und Jugendschutzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss des Vereinsausschusses am 13.10.2025 in Kraft.

(2) Sofern die Kinder- und Jugendschutzordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

(3) Bei Verstößen gegen die Kinder- und Jugendschutzordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.

Das Original dieser Kinder- und Jugendschutzordnung ist von folgenden Mitgliedern unterzeichnet:

Volk Johannes	1. Vorsitzender	
Höpfinger, Andreas	2. Vorsitzender (Geschäftsführer)	
Knoll, Irina	Schatzmeisterin	
Rappensperger, Karola	Schriftführerin	
Erber, Sebastian	Abteilungsleiter Badminton	
Wehrle, Christian	Abteilungsleiter Fußball	
Schebesta, Michael	Abteilungsleiter Kegeln	
Hiebel, Helmut	Abteilungsleiter Tae Kwon Do	
Salzeder, Georg	Abteilungsleiter Tennis	
Sättler, Claudia	Abteilungsleiterin Turnen	
John, Armin	Abteilungsleiter Volleyball	
Harwalik, Alfred	Abteilungsleiter Wintersport	
Höpfinger, Gerhard	Beisitzer	
Weyrich, Christian	Beisitzer	
Wimmer, Andreas	Beisitzer	



Anhang 1: Anlaufstellen für professionelle Unterstützung und Beratung

Leitfaden zur Intervention der Deutschen Sportjugend:

https://static-dsj-de.s3.amazonaws.com/Publikationen/PDF/Safe_Sport_Handlungsleitfaden_12.23_interaktiv.pdf

Jugendamt Mühldorf

Töginger Straße 18
84453 Mühldorf am Inn
Telefon: 08631/699-0
www.lra-mue.de

Angebot unter anderem:

Anonyme Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte bei allen Fragen rund um den Kinderschutz

Meldeformular bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Speziell zum Kinderschutz: <https://www.lra-mue.de/familie-soziales-senioren-auslaenderwesen/jugend-und-familie/kinderschutz>

Caritas Mühldorf

Münchener Straße 52
84453 Mühldorf am Inn
Telefon: 08631/3763-0
www.caritas-muehldorf.de

Angebot unter anderem:

Anonyme Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte bei allen Fragen rund um den Kinderschutz

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (Telefon: 08631/3763-30)

Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch

www.hilfe-portal-missbrauch.de

Angebot unter anderem:

Hilfe-Telefon: 0800 22 55 530

Suche nach Beratungsangeboten nach PLZ

Fragen und Antworten zum Thema Sexueller Missbrauch

Auflistung von Hilfeangeboten

Bayerische Sportjugend / Deutsche Sportjugend

www.bsj.org / www.dsj.de

Leistungen:

Prävention sexualisierter Gewalt, insbesondere im Sport: <https://bsj.org/startseite/verein/psg/>



Broschüre zum Thema „Einbindung der Eltern in die Präventionsarbeit zum Schutz vor Gewalt“:
<https://www.dsj.de/publikation/detailseite/safe-sport-einbindung-der-eltern-in-die-praeventionsarbeit-zum-schutz-vor-gewalt-1>

Jugend- und Sozialarbeiter an Grundschule Aschau

<https://gs-aschau.de/beratung/>

Allgemeine weitere Informationsquellen und Beratungsstellen:

Kinderschutzbund (www.kinderschutzbund.de)

Safe-sport: Bundesweite Beratungsstelle (<https://www.ansprechstelle-safe-sport.de>)

ProFamilia (www.profamilia.de)

BLSV (www.blsv.de)

